

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/35 vom 27. September 2018

Sg Verwaltungsgericht, 2018-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2017_35

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/35 du 27 septembre 2018

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/35 del 27 settembre 2018

Regeste

Sozialhilfe, Kostentragung bei Unterbringung Minderjähriger, Art. 41 lit. b Ziff. 2 SHG. Die Jugendliche begründete mit der Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung in die Obhut des sorgeberechtigten Vaters an dessen Wohnsitz einen abgeleiteten Wohnsitz. Die erneuten Unterbringungen erfolgten unfreiwillig auf behördliche Anordnung hin einzig zur Erreichung des mit der Massnahme angestrebten Sonderzweckes, nämlich der sozialpädagogischen Betreuung, Beschulung und Abklärung, sowie Planung der weiteren Unterbringung, Betreuung, Beschulung und allenfalls Ausbildung während maximal sechs Wochen. Die Unterbringung war deshalb offenkundig nicht auf ein dauerndes Verbleiben ausgerichtet. Die Betroffenen hat deshalb in der Standortgemeinde keinen Wohnsitz begründet (Verwaltungsgericht, B 2017/35).

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheid in der Sache zuständig (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP). Die Politische Gemeinde X.__, deren Rekurs gegen die von der Verbindungsstelle nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31, IVSE) festgestellte Verpflichtung zur Tragung der Kosten für den Aufenthalt von E.__ vom 14. Februar bis 26. Juli 2015 und vom 11. November bis 15. Dezember 2015 im Jugendheim "K.__" mit dem angefochtenen Entscheid der Vorinstanz vom 6. Februar 2017 abgewiesen worden war, ist zur Erhebung der Beschwerde durch ihre Sozialen Dienste befugt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP; Art. 5 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1, SHG; Art. 25 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Stadtrats, sRS 173.1, Beschluss des Stadtrates X.__ vom 3. Oktober 2000; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 446). Da der angefochtene Rekursentscheid an die Stelle der ihm zugrundeliegenden Verfügung des kantonalen Amtes für Soziales vom 17. März 2016 getreten ist ("Devolutiveffekt", BGE 134 II 142 E. 1.4; BGer 1C_166/2013 vom 27. Juni 2013 E. 1.1 und 2C_204/2015 vom 21. Juli 2015 E. 1.2), kann auf die Beschwerde, soweit damit die Aufhebung der Verfügung beantragt wird, nicht eingetreten werden. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt: Die Beschwerde wurde mit Eingabe vom 17. Februar 2017 rechtzeitig erhoben und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist deshalb unter dem genannten Vorbehalt einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, der für die Leistungsabteilung massgebliche zivilrechtliche Wohnsitz von E.____ habe sich während ihrer Aufenthalte im Jugendheim "K.____" im Jahr 2015 am Standort der Einrichtung in der Politischen Gemeinde Q.____ befunden.

E. 2.1

Gemäss Art. 41 lit. b Ziff. 2 SHG erhalten Heime und Einrichtungen im Kanton für st. gallische Betreuungsbedürftige in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31, IVSE) Beiträge. Entsprechend Art. 19 Abs. 1 IVSE sichert deshalb die Wohngemeinde der Einrichtung der Standortgemeinde mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabteilung zugunsten der Person für die zu garantierende Periode zu. Wohngemeinde ist entsprechend Art. 4 lit. d IVSE diejenige Gemeinde, in der die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Der Wohnsitz einer Person befindet sich gemäss Art. 23 Abs. 1 Halbsatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210, ZGB) an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Nach Art. 23 Abs. 1 Halbsatz 2 ZGB begründet der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt für sich allein keinen Wohnsitz. Diese Bestimmung wurde im Zuge der Revision des Vormundschaftsrechts mit Wirkung ab 1. Januar 2013 eingefügt. Zuvor war der Aufenthalt zu Sonderzwecken unter dem Randtitel "Aufenthalt in Anstalten" in aArt. 26 ZGB geregelt. Dessen Inhalt ist nun – systematisch richtig – unmittelbar im Anschluss an die Definition des Wohnsitzes eingereiht. Eine materielle Änderung des geltenden Rechts wurde nicht vorgenommen, lediglich eine redaktionelle Überarbeitung. Mit der Formulierung "für sich allein" wird klargestellt, dass die Begründung eines neuen Wohnsitzes am Ort der Anstalt (heute vorab Einrichtung) nicht per se ausgeschlossen ist, wenn der dortige Aufenthalt nicht nur dem Sonderzweck dient (vgl. BGE 141 V 255 E. 4.1 mit Hinweisen). Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Der einmal begründete Wohnsitz bleibt gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Diese Regel gilt auch für den abhängigen Wohnsitz nach Art. 25 ZGB (BGE 61 II 65; Hausheer/ Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl. 2016, Rz. 09.46). Grundsätzlich nicht bestehen bleibt der am Aufenthaltsort anknüpfende und damit dem wechselnden Aufenthaltsort folgende Wohnsitz gemäss Art. 25 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB (vgl. D. Staehelin, in: Basler Kommentar, ZGB I, 5. Aufl. 2014, N 8 zu Art. 25 ZGB).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin anerkennt, dass E.____ mit der Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung am 26. Juni 2014 in die Obhut des sorgeberechtigten Vaters an dessen Wohnsitz einen abgeleiteten Wohnsitz nach Art. 25 Abs. 1 Satzteil 1 ZGB begründete, der sich mit dem Zuzug der beiden am 1. Dezember 2014 in der Politischen Gemeinde X.____ befand. Damit bleibt einzig zu prüfen, ob die von der KESB T.____ am 11. Februar 2015 und von der KESB X.____ am 10. November 2015 angeordneten fürsorgerischen Unterbringungen von E.____ im Jugendheim K.____ und ihr – zumindest zeitweiliger – Aufenthalt in dieser Einrichtung einen – eigenständigen – zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben. Davon ist mit Blick auf den Grundsatz von Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB

und die Fortführung des abgeleiteten Wohnsitzes am Wohnsitz des sorge- und bis zum Eintritt in die Einrichtung obhutsberechtigten Elternteils gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB nicht auszugehen. Die behördlich angeordneten, unfreiwilligen Aufenthalte von E.____ im "K.____" sollten einzig der Erreichung des mit der Massnahme angestrebten Sonderzweckes, nämlich der sozialpädagogischen Betreuung, Beschulung und Abklärung, sowie Planung der weiteren Unterbringung, Betreuung, Beschulung und allenfalls Ausbildung (superprovisorische Verfügung vom 11. Februar 2015, Verfügung vom 5. März 2015) beziehungsweise entsprechenden Abklärungen während maximal sechs Wochen (superprovisorische Verfügung vom 10. November 2015, Verfügung vom 17. November 2015; nicht in den Akten), dienen. Die Unterbringung war deshalb offenkundig nicht auf ein dauerndes Verbleiben ausgerichtet. Von einer solchen Absicht kann insbesondere bei E.____ nicht ausgegangen werden. Insoweit besteht kein Anlass, von einer Ausnahme – wie sie mit der Wendung „für sich allein“ zugelassen werden soll – vom Grundsatz, wonach der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB keinen zivilrechtlichen Wohnsitz schafft, auszugehen.

E. 2.3

Am Ergebnis ändert sich im Übrigen nichts, auch wenn davon auszugehen wäre, E.____ habe einen selbständigen Wohnsitz im Sinn von Art. 25 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB begründet. Auch in diesem Fall ist ihr befristeter, ausschliesslich auf den Zweck der Einrichtung gerichteter Aufenthalt im Jugendheim "K.____" nicht geeignet, einen neuen Wohnsitz zu schaffen. Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB sieht vor, dass der Aufenthalt in einer der genannten Einrichtungen grundsätzlich keinen Wohnsitz begründet. Insoweit ist Art. 23 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB, der gleichermassen wie Art. 25 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB auf den Ort des Aufenthalts Bezug nimmt, auch eine Ausnahme von Art. 25 Abs. 1 Satzteil 2 ZGB.

E. 2.4

Unter diesen Umständen kann offenbleiben, ob ein anderes Ergebnis der Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Wohnsitzregeln unter Berufung auf den Zweck der sachgemäss anwendbaren Interkantonalen Vereinbarung über die sozialen Einrichtungen, nämlich mit der Regelung der Kostenübernahme die Angebotsoffenheit zu sichern (vgl. Präambel der Vereinbarung), im Sinn einer funktionalisierenden Auslegung des Wohnsitzbegriffs zu korrigieren wäre.

E. 3

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist dementsprechend, soweit auf sie einzutreten ist, abzuweisen.

E. 4

(...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500 unter Verrechnung mit dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss. 3. Ausseramtliche Kosten werden für das Beschwerdeverfahren nicht entschädigt. Der Abteilungspräsident Der
Gerichtsschreiber Zürn Scherrer